

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 27.08.2009

Nr. 14

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | <i>Gemeinsame Wahlbekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag sowie 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009</i> | 2 – 6 |
| 2. | <i>Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 20.08.2009</i> | 7 – 11 |
| 3. | <i>Öffentliche Zustellung</i> | 11 |
| 4. | <i>Dipl.-Ing. Christian Jänicke - Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung</i> | 12 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl

für die Wahlen zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

am 27. September 2009

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 27. September 2009 für beide Wahlen in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke / Wahlräume:

Die Gemeinde Rangsdorf ist für beide Wahlen in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke (WB) / Wahlräume/-lokale eingeteilt:

- WB 0001 – Grundschule I – Aula, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße 5a ¹⁾
- WB 0002 – Kegelbahn Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Am See 2 ²⁾
- WB 0003 – ASB-Begegnungsstätte, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 9 ¹⁾
- WB 0004 – Kulturraum WG Funk, 15834 Rangsdorf, Stadtwinkel 9 ¹⁾
- WB 0005 – FiZ – ehemaliges Amtsgebäude, 15834 Rangsdorf, Jütenweg 3 ²⁾
- WB 0006 – DRK Kita Waldhaus, 15834 Rangsdorf, Thomas-Müntzer-Weg 3 ¹⁾
- WB 0007 – Oberschule I – Aula, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 4 ¹⁾
- WB 0008 – Anglerheim Kiessee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße 94 ²⁾
- WB 0009 – Altes Pfarrhaus, 15834 Rangsdorf, Dorfstraße 9 ³⁾
- WB 0010 – Bürgertreff Klein Kienitz, 15834 Rangsdorf, Kienitzer Dorfstraße 14 ²⁾

1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

3) der Zugang zum Wahllokal ist über eine Rampe (Hintereingang) möglich

C – Wahlbenachrichtigung:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **30. August 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem sie zu wählen haben.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann – näheres siehe „D – Wählerverzeichnis Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

D – Wählerverzeichnis:

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages und 5. Landtag Brandenburg für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter „B – Wahlbezirke / Wahlräume“ aufgeführten Wahlbezirke wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 07. September 2009 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag,	den 08. September 2009 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 09. September 2009 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag,	den 10. September 2009 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag,	den 11. September 2009 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 22 (Obergeschoss)

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die Bundestagswahl oder/und die Landtagswahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **11. September 2009 (für die Wahl des 17. Deutschen Bundestages)** bzw. **bis zum 12. September 2009 (für die Wahl des 5. Landtages Brandenburg)** bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 22 (Obergeschoss) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Bitte beachten Sie, dass am 12. September 2009 die Gemeindeverwaltung Rangsdorf nicht geöffnet ist und daher ein Einspruch per Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist.

E – Wahlscheine

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Bundeswahlkreis in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Bundeswahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Bundeswahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen gelben Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

3. Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

4. Einen Wahlschein für die Bundestagswahl oder Landtagswahl erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
 5. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr. 4.1 und Nr. 4.2 genannten Voraussetzung bis zum **25. September 2009, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 22 (Obergeschoss) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
 6. Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch per E-Mail zulässig, dass hierfür notwendige Antragsformular steht im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter
- www.rangsdorf.de
- zur Verfügung.
 7. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.
 8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
 9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
 10. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
 11. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem weißen Wahlschein für die Bundestagswahl bzw. dem gelben Wahlschein für die Landtagswahl zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:

bei der Bundestagswahl

- einem amtlichen weißen Stimmzettel
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

bei der Landtagswahl

- einem amtlichen grünen Stimmzettel
- einem amtlichen grünen Wahlumschlag
- einem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde amtlich überbracht. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – näheres siehe „E – Wahlscheine“.
4. Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die wahlberechtigte Person gibt

bei der Bundestagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

sowie

bei der Landtagswahl

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte wahlberechtigte Personen haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann durch die wahlberechtigte Person vorab beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. unter Tel: 0355-22549 oder Fax: 0355-7293974 kostenlos angefordert werden.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlscheine Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag/Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Bitte beachten Sie die übersandten Merkblätter zur Abstimmung per Briefwahl für die Bundestagswahl bzw. Landtagswahl. Sollte die Versicherung an Eides statt auf dem jeweiligen Wahlschein nicht unterzeichnet sein oder die Reihenfolge bei der Verpackung der Unterlagen nicht eingehalten werden, kann die Stimmabgabe ungültig sein.
3. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
4. Die Briefwahlvorstände treten für beide Wahlen am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in den Briefwahllokalen²⁾ in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 zusammen.

G – Wahlhandlung / Ergebnisermittlung

1. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
2. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Rangsdorf, den 24.08.2009

Die Wahlbehörde

Dienstsiegel

gez.
Rocher
Bürgermeister

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

vom 20.08.2009

Auf Grund des Artikels 3 der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf Nr. 13, Jahrgang 7 vom 24.07.2009 S. 2) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung in der seit dem 25.07.2009 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 18.03.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf Nr. 5, Jahrgang 7 vom 19.03.2009)
2. die Fassung der Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf vom 23.07.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf Nr. 13, Jahrgang 7 vom 24.07.2009).

Rangsdorf, den 20.08.2009

gez.
Klaus Rocher
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf

Inhaltsübersicht

- § 1 Geschlechtsspezifische Regelung
- § 2 Name der Gemeinde
- § 3 Wappen und Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Einwohnerantrag
- § 6 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 9 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Kinder- und Jugendbeauftragter
- § 12 Behinderten- und Seniorenbeauftragter
- § 13 Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung
- § 14 Pflichten der Gemeindevertreter
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 16 Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow
- § 17 Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1
Geschlechtsspezifische Regelung

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2
Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rangsdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde und ist kreisangehörig zum Landkreis Teltow-Fläming.
- (3) Die Gemeinde verfügt gemäß § 45 BbgKVerf über den Ortsteil Groß Machnow. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Groß Machnow.
- (4) Die Gemeinde verfügt weiterhin über den Ortsteil Klein Kienitz. Dieser umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein Kienitz.

§ 3
Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt, von blau und silber gespalten; vorne drei pfahlweise gestellte, links gewendete silberne (weiße) Fische, hinten eine bewurzelte blaue Kiefer.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt, das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift im oberen Teil „Gemeinde Rangsdorf“, darunter der Siegelnummer und im unteren Teil mit der Umschrift „Landkreis Teltow-Fläming“.

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung

Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

- Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretung, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und im Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow
- Einwohnerversammlungen

§ 5
Einwohnerantrag

Abweichend von § 14 Abs. 3 BbgKVerf muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 vom Tausend der Antragsberechtigten unterzeichnet sein.

§ 6
Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 20 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung im Rahmen der nächsten Sitzung.

§ 7
Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht.
- (5) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (6) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Antragsberechtigt

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 5 von Tausend der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 8

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 9

Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf beim Bürgermeister wahrgenommen werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält hierzu eine schriftliche Einladungen mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, deren Ausschüssen und zu den Sitzungen des Ortsbeirates Groß Machnow. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Möglichkeit, innerhalb einer Woche vor der Sitzung während der öffentlichen Sprechzeiten bzw. nach Terminvereinbarung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Ladestraße 6 in 15834 Rangsdorf beim Bürgermeister die Sitzungsunterlagen einzusehen und sich zu den Tagesordnungspunkten, die die Problematik der Gleichstellung betreffen, mit dem Bürgermeister ins Benehmen zu setzen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich oder in der Sitzung zu Beginn der Behandlung des Tagesordnungspunktes nach Erteilung des Rederechts darlegt.

§ 11

Kinder- und Jugendbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Kinder- und Jugendbeauftragten.
- (2) § 10 Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

§ 12

Behinderten- und Seniorenbeauftragter

- (1) Die Gemeindevertretung benennt durch Abstimmung, auf Vorschlag des Bürgermeisters, einen Behinderten- und Seniorenbeauftragten.
- (2) § 10 Abs. 2 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13

Entscheidungsvorbehalt der Gemeindevertretung

- (1) Der Gemeindevertretung sind Geschäfte über Vermögensgegenstände nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf vorbehalten, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt im Einzelfall nicht den Betrag von 25.000,00 Euro .
- (2) Die Entscheidung über Einleitungen von Vergabeverfahren, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, obliegt nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf ab einem Auftragswert von 100.000,00 Euro der Gemeindevertretung.

§ 14

Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen. Ist er an der Teilnahme verhindert, hat er dies rechtzeitig dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses mitzuteilen. Bei der Sitzung eines Ausschusses hat er seinen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

- (2) Die Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, der ersten Sitzung des Ausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ in einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- Jede Änderung der nach Absatz 2 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Angaben nach Absatz 2 in der Gemeindeverwaltung unter Verschluss zu halten und nur den Mitglieder der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Ortsbeirates Groß Machnow und dem Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz auf Anfrage zur Einsicht vorzulegen.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 16 Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow

- (1) Für den Ortsteil Groß Machnow ist ein Ortsbeirat zu wählen.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus drei Mitgliedern.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher des Ortsteils Klein Kienitz

Im Ortsteil Klein Kienitz wird ein Ortsvorsteher gewählt.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 1. in Rangsdorf
 - a) vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung Ladestraße 6
 - b) an der Großmachnower Straße/Einmündung Bergstraße
 - c) Sachsenkorso/Einmündung Kienitzer Straße
 - d) auf dem Vorplatz der Grundschule Rangsdorf Clara-Zetkin-Straße 5a
 - e) Parkplatz zwischen den Gebäuden Seebadallee 47 und 48
 2. im Ortsteil Groß Machnow
 - a) vor dem Gebäude Dorfstraße 9
 3. im Ortsteil Klein Kienitz
 - a) zwischen den Gebäuden Kienitzer Dorfstraße 12 und 14

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 14 vom 27.08.2009

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder des sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung in Rangsdorf, Ladestraße 6 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 19 (Inkrafttreten)

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt, vom 11.08.2009 an Frau Waltraud Anneliese Lorsbach geb. Kühne für das Grundstück in Rangsdorf Grenzweg Flurstück 203 bis 206 der Flur 11 kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.Oktober 1991 (GVBl. Bbg. S. 457) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl.I S.74) in Verbindung mit §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S.2354) beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Gemeinde Rangsdorf, Steueramt (Zimmer 20) in Rangsdorf Ladestr.6 zur Sprechzeit, Dienstag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tage des Beginns des Aushangs als zugestellt.

Rangsdorf, den 11.08.2009

gez.
Rocher
Bürgermeister



Dipl.-Ing. Christian Jänicke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bahnhofstr. 96

15827 Blankenfelde- Mahlow OT Dahlewitz

Mein Zeichen: 06CU140SSV
Ihre Nachricht vom:

Datum: 24.08.2009
Mein Schreiben vom:

Durchwahl: 033708/5001-0

Öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Gustav Johann Alexander Dümichen,

ich habe die öffentliche Bekanntgabe einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Christian Jänicke